



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Wissenschaft u. Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Nachdiplomierung,

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts
durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
Reich, die Richterinnen am Verwaltungsgericht Ziesch und
Keim ohne mündliche Verhandlung

am 20. Juli 1995

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Februar 1994 - 5 K 777/93 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin erstrebt die Gleichstellung ihres Fachschulabschlusses als Ingenieur-Ökonom mit einem Fachhochschulabschluß und die Berechtigung zur Führung der Diplombezeichnung "Diplom-Ingenieur (FH)".

Die Klägerin schloß am 18.7.1985 das Fachschulstudium in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Maschinenbaus mit dem Gesamtprädikat "Gut" ab und erhielt damit die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurökonom. Das Studium hatte sie an der Ingenieurschule für - und "

" seit 1.9.1980 als Abendstudium durchgeführt. Anschließend war sie als Ingenieur für wissenschaftliche Arbeitsorganisation im tätig, leitete von 1990 bis 1991 den Kundendienst in einer GmbH und ist derzeit in der Stadtverwaltung tätig.

Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 22.7.1992 und 4.11.1992 beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Nachdiplomierung ihrer Qualifikation. Dieses teilte ihr mit Schreiben vom 7.1.1993 unter anderem mit, daß eine Nachdiplomierung nicht möglich sei, weil die Ausbildung auf das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der DDR ausgerichtet gewesen sei und hinsichtlich der Ausbildungsinhalte erhebliche systembedingte Unterschiede bestünden. Hiergegen erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 9.3.1993 Widerspruch, in dessen Beantwortung das Ministerium unter Bezug auf Beschlüsse der Kultusministerkonferenz eine Nachdiplomierung aus den genannten Gründen für unmöglich hielt.

Dagegen erhob die Klägerin am 27.5.1993 Klage beim Verwaltungsgericht Dresden. Hierzu führte sie unter anderem aus: Die Entscheidung hätte unmittelbar nach der Antragstellung vom 22.7.1992 und nicht auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7.5.1993 getroffen werden dürfen. Sämtliche in der DDR durchgeführten Ausbildungen seien in besonderer Weise auf das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der DDR ausgerichtet gewesen. Nachdem die Ingenieurschule " " in der Anlage IV der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst genannt sei, habe hiernach die Nachdiplomierung zu erfolgen. Gerade in der von ihr belegten Fachrichtung sei sie schwerpunktmäßig in den klassischen, technischen Ingenieurfächern ausgebildet worden. Nachdem von dem Beklagten ein Fachschulabschluß der Ingenieurökonomie in der Fachrichtung Organisation und Datenverarbeitung in der Ökonomie der Fachschule nachdiplomiert worden sei, wobei in dieser Fachrichtung eine Ausbildung in den klassischen Ingenieurfächern stattgefunden habe, sei ihr Abschluß erst recht nachdiplomierungsfähig.

Demgegenüber führte der Beklagte aus, daß der Abschluß der Klägerin niveaugleich mit dem Abschluß einer der Vorläufereinrichtungen der Fachhochschulen sei; eine Gleichwertigkeitsfeststellung sei jedoch nicht möglich.

Das Verwaltungsgericht holte eine Stellungnahme des Pädagogischen Zentrums, Gutachterstelle für deutsche Schul- und Studienwesen, Berlin ein, die am 28.10.1993 abgegeben wurde. Darin wurde das Studium der Klägerin mit dem des Wirtschaftsingenieurs in den westlichen Bundesländern verglichen bei einer Ausbildung an einer der Vorläufereinrichtungen der Fachhochschulen.

Mit Urteil vom 9.2.1994, der Klägerin zugestellt am 4.5.1994, wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage ab. Dazu wurde ausgeführt: Nach den Regelungen der Gleichstellungsbekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für

Wissenschaft und Kunst vom 30.1.1992 sei die Ausbildung der Klägerin nicht gleichwertig mit einem Fachhochschulabschluß. Da die von der Klägerin absolvierte Fachrichtung in der Anlage IV nicht aufgeführt sei, ergebe sich keine Gleichwertigkeit aus § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Gleichstellungsbekanntmachung. § 2 Abs. 6 Gleichstellungsbekanntmachung sei nicht anwendbar. Schließlich ergebe sich eine Gleichwertigkeit auch nicht aus § 2 Abs. 7 Gleichstellungsbekanntmachung. Denn mit Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6./7.5.1993 sei eine Gleichstellung mit einem Fachhochschulabschluß für die Fachrichtung ausgeschlossen worden. Dieser Beschluß finde seine Grundlage in Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag - EV -. In dem von der Klägerin gewählten Fachbereich seien knapp 30 % der Gesamtstundenzahl für technische Fächer festgelegt gewesen. Die übrigen Stunden bezögen sich auf die Mitarbeit bei der Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle sozialistischer Wirtschaftstätigkeit. Die Nachdiplomierung in der Fachrichtung Organisation und Datenverarbeitung in der Ökonomie verstoße nicht gegen das Gebot der Gleichbehandlung. Denn in jener Fachrichtung liege der Anteil der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer höher. Schließlich wirke der Beschluß der Kultusministerkonferenz auch nicht in unzulässiger Weise zurück. Mit dem Beschluß würde nur das abstrakte Tatbestandsmerkmal der Gleichwertigkeit in Art. 37 Abs. 1 Satz 3 EV konkretisiert. Schließlich liege auch kein Ausnahmefall vor.

Hiergegen hat die Klägerin am 1.6.1994 Berufung eingelegt. Dazu trägt sie unter anderem vor: Mangels Rechtsmittelbelehrung im Widerspruchsbescheid sei die Ablehnung rechtsunwirksam erfolgt. Die Ingenieurschule " " sei in Anlage IV zu § 2 Abs. 5 Gleichstellungsbekanntmachung aufgeführt. Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6./7.5.1993 habe zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestanden und könne deshalb nicht herangezogen werden. Die Gegenüberstellung der von der Klägerin absolvierten Gesamtstunden, und davon die technischen Fächer, gegenüber den

Vorgaben des damaligen Studienplanes weise aus, daß es sich um einen Ingenieurabschluß gemäß § 3 Abs. 3 Gleichstellungsbekanntmachung handle.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9.2.1994 den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 7.1.1993 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin

1. eine Bescheinigung über die Gleichstellung ihres Abschlusses als Ingenieurökonom mit einem Fachhochschulabschluß zu erteilen,
2. ein Urkunde zur Führung der Bezeichnung "Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing. (FH))" auszustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Hierzu wird ergänzend ausgeführt, daß die von der Klägerin gewählte Fachrichtung nicht nachdiplomierbar sei. Die mangelnde Rechtsbehelfsbelehrung berühre nicht die Rechtswirksamkeit des Bescheids. Mit der Ausstellung einer Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einem Abschluß an Vorläuferinstitutionen der Fachhochschulen sei zugunsten der Klägerin versehentlich eine günstigere Bewertung getroffen.

Dem Senat liegen die Akte des Verwaltungsgerichts Dresden - Az.: 5 K 577/93 - vor. Hierauf und auf die Gerichtsakten im Berufungsverfahren wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 125 Abs. 2 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO konnte das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, da die Klägerin keinen Anspruch auf die von ihr beantragte Bescheinigung und die von ihr beantragte Urkunde (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) hat. Denn der Abschluß der Klägerin als Ingenieurökonom in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Maschinenbaus ist mit einem Fachhochschulabschluß nicht gleichwertig.

1. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung im "Widerspruchsbescheid" ist entgegen der Ansicht der Klägerin für die Rechtmäßigkeit des Bescheids ohne Belang. Vielmehr ist davon allein der Lauf der Rechtsmittelfrist abhängig (vgl. § 58 VwGO).

2. Rechtsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 EV. Danach stehen in dem in Art. 3 genannten Gebiet oder in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) abgelegte Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise einander gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt.

Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 10./11. Oktober 1991 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 EV und vom 7.5.1993 mit gleicher Überschrift wie auch die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 30.1.1992 (Sächs. Amtsblatt Sonderdruck Nr. 1) - Gleichwertigkeitsbekanntmachung - sind demgegenüber keine Rechtsnormen, sondern dienen lediglich den zuständigen Stellen als Entscheidungshilfe für die aufgrund des Einigungsvertrags vorzunehmende Gleichwertigkeitsfeststellung. Lediglich unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung können sie auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 1 GG einen Anspruch vermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gleichwertigkeitsbe-

kanntmachung. Denn sie regelt in Form von Richtlinien im einzelnen, welche Abschlüsse unter welchen Voraussetzungen als gleichwertig angesehen werden zu Abschlüssen, die in dem Teil Deutschlands erworben wurden, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3.10.1990 galt. Ebenso wird im einzelnen geregelt, für welche Abschlüsse und unter welchen Voraussetzungen die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Diplomingenieur mit dem Zusatz Fachhochschule zuerkannt werden kann. Daneben stellen die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz wie auch die Gleichwertigkeitsbekanntmachung eine sachverständige Bewertung dar, deren sich auch die Gerichte für die Auslegung des Begriffes der Gleichwertigkeit im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 EV bedienen können. Daß diese Richtlinien im Freistaat Sachsen nicht normativ geregelt wurden (vgl. demgegenüber etwa die Thüringer Verordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags und über die Nachdiplomierung - ThürNachDiplVO - vom 26. Mai 1992 - Ges- u. VOBl. S. 244), begegnet wegen der Regelung in Art. 37 Abs. 1 EV nicht den Bedenken, die der Senat gegenüber der Gleichwertigkeitsbekanntmachung geltend gemacht hat, soweit damit weitergehende Grundsätze und Verfahren für die Anerkennung von Fachschul- und Hochschulabschlüssen für darauf aufbauende Schul- und Hochschulausbildungen gemäß Art. 37 Art. 6 S. 2 EV entwickelt werden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9.5.1995 - 2 S 21/94).

3. Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 EV stellt die im Beitrittsgebiet oder in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) abgelegten Prüfungen oder erworbenen Befähigungsnachweise einander gleich und verleiht ihnen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind. Das Merkmal "gleichwertig" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, wie schon zum gleichen Merkmal in § 92 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 - Bundesvertriebenengesetz - BVFG entschieden wurde (vgl. BVerwGE 55, 104, 109). Die Inhaltsbestimmung des hier in Rede stehenden Merkmals "gleichwertig" setzt voraus, daß Klarheit darüber besteht, worin der

Wert zu sehen ist, und darüber, wann er als gleich anzuerkennen ist (vgl. BVerwG aaO). Die durch den Begriff der Gleichwertigkeit geforderte Bestimmung des Werts, an dem gemessen werden soll, ist dem Einigungsvertrag zu entnehmen. Der Einigungsvertrag ist ferner maßgebend für die Bestimmung der Erfordernisse, unter denen nach diesem Maßstab das Urteil "gleich" gefällt werden kann (vgl. zu einer parallelen Wertung des Begriffs der Gleichwertigkeit im Bundesvertriebenengesetz: BVerwGE aaO; BVerwG, Urt. v. 30.6.1992 -BVerwG 9 C 5.91, Buchholz 421.3 § 92 BFGV Nr. 9). Art. 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EV versteht als Wertmaßstab die durch Prüfungen oder Befähigungsnachweise bescheinigte, abstrakte, im Sinne der Befähigung verstandene Verwendbarkeit im wirtschaftlichen Leben der Gesamtbundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich stehen die im Beitrittsgebiet und in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) abgelegten Prüfungen oder erworbenen Befähigungsnachweise einander gleich. Maßgebend ist also zunächst die Erwägung, daß an die in der ehemaligen DDR erworbenen Abschlüsse grundsätzlich keine höheren Anforderungen gestellt werden können. Indem diese zunächst aber einander gleichstehenden Prüfungen und Befähigungsnachweise jedoch nur dann die gleichen Berechtigungen verleihen, wenn sie gleichwertig sind, geht der Gesetzgeber davon aus, daß trotzdem eine Gleichwertigkeit festzustellen ist.

Im Einklang mit den Erwägungen der Kultusministerkonferenz in den Beschlüssen vom 10./11. Oktober 1991 und vom 7.5.1993 erscheint es erforderlich, daß es zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Feststellung eines vergleichbaren formalen Qualifikationsniveaus als auch der Feststellung einer hinreichenden materiellen Entsprechung eines in der ehemaligen DDR erworbenen Abschlusses mit den Abschlüssen in der früheren Bundesrepublik bedarf. Eine solche Bewertung steht dem im Einigungsvertrag verfolgten Ziel der Herstellung uneingeschränkter Freizügigkeit auf der Grundlage absoluter Chancengleichheit für alle Deutschen im gesamten deutschen Bundesgebiet nicht entgegen (vgl. hierzu auch SächsOVG,

a.a.O.). Auch wird dadurch keine unangemessene Hürde für den Deutsch-Deutschen Integrationsprozeß errichtet, der die Einheit Deutschlands vollenden helfen soll (vgl. Prämbel zum Einigungsvertrag).

Da es letztlich um die abstrakte, im Sinne der Befähigung verstandene Verwendbarkeit im wirtschaftlichen Leben der Gesamtbundesrepublik Deutschland geht, sind Ausbildungsgänge, die in besonderer Weise auf das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der DDR ausgerichtet waren, systembedingt so unterschiedlich, daß eine hinreichende materielle Entsprechung der Ausbildungen mit vergleichbaren Studiengängen in den bisherigen Bundesländern nicht mehr gegeben ist. Denn daß das auf den Grundlagen des Marxismus-Leninismus aufgebaute sozialistische Wirtschaftssystem unvereinbar ist mit den wichtigsten wirtschaftsverfassenden Entscheidungen des Grundgesetzes in den Grundrechten und in den Prinzipien von Rechts- und Sozialstaatlichkeit (vgl. hierzu Scholz in Maunz-Dürig, Komm. z. GG, Band I, Stand 1994, Art. 12, RdNr. 77), liegt auf der Hand. Soweit somit in Ausbildungsgängen in besonderer Weise eine Ausrichtung auf das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der DDR erfolgte, ist eine abstrakte, im Sinne der Befähigung verstandene Verwendbarkeit im wirtschaftlichen Leben der Gesamtbundesrepublik nicht gegeben. In solchen Fällen wird grundsätzlich von einer Gleichwertigkeit, wie sie Art. 37 Abs. 1 S. 2 und 3 EV verlangt, nicht gesprochen werden können.

4. Der Abschluß der Klägerin als Ingenieurökonom in der Fachrichtung sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Maschinenbaus ist mit einem Fachhochschulabschluß nicht gleichwertig.

Diese Bewertung hat die Kultusministerkonferenz schon allgemein mit Beschluß vom 7.5.1993 auf der Grundlage der oben genannten Grundsätze im Rahmen der sogenannten Fallgruppe 12 getroffen. Der Abschluß wird zwar niveaugleich mit dem Abschluß einer der Vorläufereinrichtungen der Fachhochschulen

(z. H. höhere Wirtschaftsschule) angesehen. Er sei jedoch in besonderer Weise auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche System der DDR bezogen, so daß eine Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß Art. 37 Abs. 1 EV nicht möglich sei. Die Absolventinnen und Absolventen seien zur Zusatzausbildung gemäß Fallgruppe 10 (niveaugleicher Abschluß mit dem an einer Fachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung der früheren BRD) und Anlage VII zugelassen und könnten den damit verbundenen Abschluß erreichen.

Daß diese Bewertung des Studiengangs der Klägerin erst mit Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7.5.1993 erfolgte, stellt entgegen der Ansicht der Klägerin keine irgendwie geartete rechtswidrige Rückwirkung dar. Denn mit diesem Beschluß der Kultusministerkonferenz wurde keine neue Rechtsgrundlage geschaffen, da diese allein in Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 EV gegeben ist. Vielmehr handelt es sich bei dem Beschluß vom 7.5.1993, wie oben schon ausgeführt, lediglich um eine Richtlinie, um eine Entscheidungshilfe. Im übrigen wird mit dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7.5.1993 nur der bisherige Beschluß vom 10./11.10.1991 i. d. F. vom 26./27.3.1992 für Einzelbereiche konkretisiert und aufgeschlüsselt, ohne jedoch eine grundsätzliche Neubewertung herbeizuführen.

Diese allgemeine Bewertung des Studiengangs der Klägerin in dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7.5.1993 und die hierauf beruhende Ablehnung der Gleichwertigkeit begegnet keinen Bedenken. Dies hat das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil zu Recht dargelegt unter Gewichtung der Studienschwerpunkte. Diese Schwerpunkte waren eindeutig durch die marxistisch-leninistischen Wirtschaftswissenschaften bestimmt, wie es der Studienplan für die Grundstudienrichtung Wirtschaftswissenschaften des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (Nomenklatur-Nr. 411-430) in dem dort niedergelegten Erziehungs- und Ausbildungsziel aufzeigt. Eine entsprechende Gewichtung ergibt sich auch aus

dem Abschlußzeugnis der Klägerin über den Fachschulabschluß vom 7.3.1983. Das Zeugnis weist neben der Benotung der Abschlußarbeit unter der Rubrik Abschlußprüfungen und Belege 13 Einzelbenotungen auf. Von diesen sind mindestens sechs Leistungsgebiete (Marxismus/Leninismus, Rechtsfragen der sozialistischen Wirtschaft, Leitung der sozialistischen Wirtschaft, Arbeitswissenschaften, sozialistische Volkswirtschaft, sozialistische Betriebswirtschaft) in besonderer Weise auf das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der DDR ausgerichtet. Diese Ausrichtung zeigt sich auch in den durch das Studienbuch ausgewiesenen Zwischenzeugnissen und Fachabschlußprüfungen in den Fächern Marxismus/Leninismus/Philosophie, Politische Ökonomie/Kapitalismus, Marxismus/Leninismus/Politische Ökonomie, Sozialistische Betriebswirtschaft, Wissenschaftlicher Kommunismus, Sozialistische Volkswirtschaft, Sozialistische Betriebswirtschaft, sozialistisches Recht, Marxismus/Leninismus/Wissenschaftlicher Kommunismus, Leitung der sozialistischen Wirtschaft, Arbeitswissenschaften. Durch diese in besonderer Weise gegebene Ausrichtung der Ausbildung auf das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der DDR ist die von der Klägerin abgelegte Prüfung mit einem Fachhochschulabschluß nicht gleichwertig.

5. Ein Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit besteht auch nicht nach Art. 37 Abs. 1 EV i. V. m. der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 30.1.1992. Dies hat das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt. Insofern sieht der Senat von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 130b VwGO). Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen wird lediglich nochmals darauf hingewiesen, daß zwar in Anlage IV zu § 2 Abs. 1 und 5 Gleichwertigkeitsbekanntmachung die Ingenieurschule " " in " " genannt ist, jedoch ausdrücklich nicht in der von der Klägerin absolvierten Fachrichtung sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Maschinenbaus, sondern allein in verschiedenen Fachrichtungen des Maschinenwesens und im Bereich Wirtschaftswissenschaften

in der Fachrichtung Organisation und Datenverarbeitung in der Ökonomie. Nachdem die von der Klägerin absolvierte Fachrichtung in der besagten Anlage IV nicht aufgeführt ist, ist im übrigen auch eine Verleihung eines Diplomgrades nach § 3 Abs. 3 Gleichwertigkeitsbekanntmachung nicht möglich.

Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG vor, wenn für eine Ausbildung in der Fachrichtung Organisation und Datenverarbeitung in der Ökonomie an der Fachschule für Ökonomie eine Gleichwertigkeit i. S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 EV bescheinigt wurde. Diese Entscheidung beruht auf dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11.10.1991 i. d. F. vom 26./27.3.1992, wonach in die Anlage IV bei den Wirtschaftswissenschaften die Fachrichtung Organisation und Datenverarbeitung in der Ökonomie aufgenommen wurde mit der Folge, daß für die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 EV dieser Abschluß wie ein entsprechender Abschluß an Vorläufereinrichtung der Fachhochschulen (Ingenieurschulen und höheren Fachschulen) bewertet wird bzw. unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewertung als Fachhochschulabschluß möglich ist. Daß diese unterschiedliche Einstufung sachlich begründet, also nicht willkürlich ist, hat das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt. Die Begründung folgt der gutachterlichen Stellungnahme des Pädagogischen Zentrums vom 28.10.1993. Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

6. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Diplombezeichnung "Diplomingenieur (Fachhochschule), Dipl. Ing. (FH)." Denn wie ausgeführt, bedarf es für eine diesbezügliche Zuerkennung nach § 3 Abs. 3 Gleichwertigkeitsbekanntmachung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5, die jedoch, wie schon ausgeführt, nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Bautzen, Dr.-Peter-Jordan-Str. 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß den angefochtenen Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:
Reich

gez.:
Ziesch

gez.:
Keim

Beschluß

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht hält der Senat einen Streitwert von 10.000,000 DM für angemessen, nachdem es um die Höherbewertung eines bereits erlangten Fachschulabschlusses geht.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GKG).

gez.:
Reich

gez.:
Ziesch

gez.:
Keim